

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in  
der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017**

Auf Grund der §§ 5, 50, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 618), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am ... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

In § 11 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die öffentliche Straßenreinigung erfolgt, je nach Erfordernis, maschinell oder manuell. Die Entscheidung über die Art der Straßenreinigung obliegt der Stadt Wetzlar. Die nach Abs. 2 Verpflichteten haben keinen Anspruch auf eine maschinell durchgeführte Reinigung.“

**Artikel II**

In § 14 Absatz 2 werden die Gebührensätze wie folgt verändert:

Klasse I (eine Reinigung in der Woche)	= 1,29 € / m <sup>2</sup>
Klasse V (fünf Reinigungen in der Woche)	= 6,45 € / m <sup>2</sup>

**Artikel III**

§ 16 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Reinigung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen, Verparkungen oder höherer Gewalt, bestehen keine Ansprüche des Gebührenpflichtigen gegen die Stadt Wetzlar. Wurde eine Straße aus anderen als den vorgenannten Gründen länger als drei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht gereinigt, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag, aufgerundet auf den vollen Monat, ermäßigt.“

**Artikel IV**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wetzlar, den ...

Die Stadt Wetzlar  
Der Magistrat

W a g n e r  
Oberbürgermeister